

# Das EMG: Marktöffnung mit Leitplanken

Von Dr. Rudolf Rechsteiner, Nationalrat (Basel-Stadt)

## ***Das alte Regime***

Der Strommarkt ist ein besonderer Markt. Zu jedem Zeitpunkt muss gleich viel Elektrizität ins Netz eingespiesen werden, wie bezogen wird, sonst bricht das Netz zusammen. Lange ging man davon aus, dass dies technisch überhaupt nur möglich sei, wenn Kraftwerke, Hochspannungsleitungen und Verteilnetze *in einer Hand* stünden. Die herkömmliche Elektrizitätswirtschaft ist eine vertikal integrierte Planwirtschaft: Die örtlichen Netzbetreiber – öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Elektrizitätswerke – bestimmten via Beteiligungen und Bezugsverträge, ob Strom aus Wasserkraft, Atomkraft oder fossilen Energieträgern bezogen wurde. Die Präferenz der Schweizer Elektros galt jahrzehntelang der Atomkraft – unbesehen der Gefahren und Kosten.

### **Abbildung 1 Versorgungsstruktur vor Marktöffnung**

Der Konsument stand unten in der Pyramide und hatte kaum etwas zu entscheiden. Auf keinen Fall sollte er Strom selber produzieren und verkaufen! Produktionsentscheide wurden an der *Spitze* gefällt. Das Stromangebot wurde zentral *geplant* („Zehn-Werke-Berichte“) und es dominierte das ungeschriebene Gesetz, wonach höchstens einmal in 20 Jahren im Winter Strom importiert werden dürfe. Dieses Inseldenken führte in den 90er Jahren zu Angebotsüberschüssen von mehr als 50%<sup>1</sup>. Waren die Kraftwerke einmal gebaut, musste das Überangebot zu Schleuderpreisen vermarktet werden: der Betrieb von ineffizienten Elektroheizungen wurde mit Billigsttarifen subventioniert. Kein Wunder, stieg der Stromverbrauch unter diesen Umständen kontinuierlich an. Sparmassnahmen hatten häufig nur deklamatorischen Charakter hatten und waren gut fürs Schaufenster. Tatsächlich funktionierten die öffentlichen Stromverteiler verlängerter Arm der (zumeist privaten) Kraftwerksgesellschaften. Ihr Ziel hiess: Umsatzwachstum und Marktanteile. Die Kosten dieser aggressiven

<sup>1</sup> Eingerechnet die Bezugsverträge mit der französischen Atomindustrie.

Expansionspolitik wurden via Stromtarif den gefangenen „Normalkunden“ im Versorgungsgebiet überwältigt, die für Licht- und Haushaltsstrom das Drei- bis Fünffache zahlten, verglichen mit Heizungsstrom.

Das Versorgungsmonopol liess den Kunden keine Wahl. Aber auch neue Produzenten – solche ohne eigenes Netz („*independent Producers*“) – hatten wenig Chancen, wenn sie dezentral Strom ins Netz einspeisen und verkaufen wollten. Wer beispielsweise ein Geschäft mit Wärmekraft-Kopplungsanlagen aufziehen wollte (Gasheizungen, die im Winter auch Strom produzieren), durfte den Strom nicht direkt vermarkten, denn das Netz war allein den Elektrizitätswerken vorbehalten. So wurde in den letzten Jahrzehnten immer mehr Öl und Gas mit schlechtem Nutzungsgrad verheizt, während Kombilösungen (Strom und Wärme) viel effizienter wären, Emissionen senken könnten (kombiniert mit Wärmepumpen) und uns den Bau von Atomkraftwerken vollkommen erspart hätten. Das Strommonopol behinderte neue Technologien, verhinderte effiziente Lösungen und sicherte der Atomindustrie Privilegien. Die Zeit für ein neues System ist reif!

## ***Das Regime mit offenem Netzen***

Der Impuls zur Liberalisierung kommt aus dem Ausland. In Norwegen und Grossbritannien wurden die Stromnetze als erstes geöffnet: Jede Person darf Strom kaufen oder verkaufen, von wem oder an wen sie will. *Darin*, und nicht etwa in der Privatisierung von Werken oder Netzen, liegt die Essenz der Stromliberalisierung. In Norwegen blieben alle Netze und über 80 % der Kraftwerke in staatlicher Hand. Die Liberalisierung schafft eine neue Verteilstruktur (Abbildung 2), das eher einem Telefonnetz als einer Pyramide gleicht. Auch die Konsumentinnen und Konsumenten können in Zukunft zu Stromlieferanten werden, beispielsweise mit einem Solarpanel auf dem Dach oder einer Mikro-Gasturbine im Keller.

### **Abbildung 2: Versorgungsstruktur im offenen Markt**

Alle neuen Erzeugungstechnologien sind auf offene Netze angewiesen: Strom aus Windkraft, Biomasse, Photovoltaik, Solarthermik, Geothermie, Wärmekraftkopplung und Brennstoffzellen verzeichnen

hohe Wachstumsraten und werden die Versorgung revolutionieren. Sie versprechen ökologischeren Strom, höhere Versorgungssicherheit und kleinere Übertragungsbedürfnisse über grosse Strecken.

In Grossbritannien wurden alte Kohlekraftwerke stillgelegt, Gas- und Windkraft wurde ausgebaut. In Dänemark, Deutschland, Griechenland und Spanien ist dank offenem Stromnetz und gesetzlichen Mindestpreisen ein beispielloser Boom der Windenergie im Gang. Ihr Anteil stieg in Dänemark innert 10 Jahren von unter 3 bis 17%.

### **Umweltschutz nicht ohne Gesetz**

Doch der offene Markt fördert nicht automatisch die erneuerbaren Energien. Ukrainische und russische Atomindustrielle würden ebenfalls gerne Billigstrom nach Europa exportieren. Noch fehlen dafür die Uebertragungslinien. Der Kampf um die Stromkunden ist noch nicht entschieden. Die grossen Netzverluste beim Transport über sehr grosse Distanzen und die hohe Konkurrenzfähigkeit von Erdgas und Windenergie machen die Renaissance der Atomtechnik unwahrscheinlich. Atomkraftwerke entstanden in der geschützten Werkstatt der Monopole und waren auf Quersubventionen aus Wasserkraft und Kohle angewiesen. In keiner Nation, die ihren Strommarkt öffnete, wurde bis heute je ein neues Atomkraftwerk geordert.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien benötigt gesetzlichen Flankenschutz. Nur eine *regulierte Marktöffnung* fördert die erneuerbaren Energien und garantiert die Versorgungssicherheit. Die schlimmste Entwicklung ist eine wilde Liberalisierung wie sie heute in der Schweiz im Gang ist: Grossbezüger allein geniessen freie Wahl; preislich setzen sich die billigsten Kraftwerke durch (die oft schmutzigsten sind), die Anliegen der Kleinkonsumenten und die Versorgungssicherheit werden aufs Spiel gesetzt.

### **Impulse aus der Europäischen Union**

Die Europäische Union hat den Wettbewerb im Stromsektor 1996 beschlossen. Die EU-Richtlinie 96/92 zwingt die Mitgliedländer schrittweise, bis 2005 den freien Stromeinkauf mindestens für die Grosskonsumenten zuzulassen:

- Alle Stromkonsumenten sollen Strom bei einem beliebig gewählten Produzenten frei einkaufen können.

- Die Elektrizitätsnetze müssen den gehandelten Strom gegen eine Gebühr transportieren (*Third Party Access*).
- Stromproduktion, Stromübertragung (Hochspannungsnetz) und Stromverteilung (Lokalnetze) müssen rechtlich getrennt werden (*Unbundling*).
- Die EU-Länder müssen ihre Märkte gegenseitig öffnen. Für angrenzende Länder (wie die Schweiz) gilt Reziprozität, wenn sie am europäischen Strommarkt teilhaben wollen.
- Strom aus erneuerbaren Energien und Wärmekraft-Kopplung darf national gefördert werden.

Die Europäische Union will den Anteil der erneuerbaren Energien unter dem Regime des offenen Marktes bis im Jahre 2010 mindestens *verdoppeln*. Die nationalen Gesetzgebungen sehen dazu vor:

- Einspeisegesetze mit Mindestvergütungen (D,F,E,I,A,GR)
- Gesetzliche Quoten für alle Stromverteiler für Strom aus erneuerbaren Energien (DK, GB).

Am weitesten geht das deutsche Erneuerbare-Energien-Gesetz. Es garantiert kostendeckende Mindestpreise (mit im Zeitablauf degressiver Vergütung), zB. für Windstrom 17, für Solarstrom 99 Pfennig/kWh. Es ist absehbar, dass sich der Stromanteil aus Windenergie, Biomasse und Geothermie bis 2030 etwa verzwanzigfachen wird. Erneuerbaren Energien werden dann über 50% des Verbrauchs decken.

## **Was bringt das EMG?**

Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) wurde in der Wintersession 2000 mit 160:24 Stimmen im Parlament verabschiedet. Es sieht für die Schweiz eine schrittweise Oeffnung der Stromnetze innert sechs Jahren vor. Dann können *alle* Konsumenten ihre Stromlieferanten selber wählen.

| Tabelle 1 : Wo ist Wettbewerb überhaupt möglich?                  |      |
|---|------|
| Erzeugung   | Ja   |
| Uebertragung  | Nein |
| Verteilung  | Nein |
| Energiedienstleistungen<br>(Energieberatung, Contracting usw.)    | Ja   |
| Service Public<br>(Umweltschutz, Anschlusskostensolidarität usw.) | Nein |

Nach wie vor keine Wahl besteht hingegen bezüglich des Netzbetreibers: Netze können wegen der Stromverluste nirgends auf der Welt parallel betrieben werden, deshalb wird es in einem Gebiet

stets nur *einen* Verteiler geben. In Zürich beispielsweise wird immer das EWZ die *letzte Meile* bestreiten, auch wenn der Strom von einem Windkraftwerk in der Nordsee eingekauft wird.

Stromnetze bleiben Monopole ohne Konkurrenz. Das Beispiel Grossbritannien lehrt, dass Monopole besser in staatlicher Hand bleiben sollten. Sonst entstehen Interessenkonflikte mit den Ansprüchen privater Aktionäre und die Infrastruktur wird vernachlässigt. Auch Privatisierungen ändern daran nichts, dass sämtliche Durchleitungskosten den Kunden über hohe Tarife überwältzt werden. Energie- und umweltpolitische Leistungen werden mit staatlichen Einrichtungen in der Regel wirksamer durchgesetzt. Aber auch wenn die Netze bereits in eine Aktiengesellschaft übergeführt werden, können Kantone und Gemeinden ihren Einfluss über Gesetze, Konzessionsverträge und Entsendung von Delegierten in die Aufsichtsgremien wahrnehmen. Die Möglichkeit von Bund und Kantonen, über Vorschriften und Tarife Versorgungssicherheit, Umweltschutz und Tarifharmonisierungen für abgelegene Gebiete („Service Public“) vorzusehen ist im EMG explizit verankert.

Die Komponenten des Strompreises spiegeln die unterschiedlichen Leistungen:

| Institution                             | Leistung  |              |
|---|---|--------------|
| Kraftwerk                               | Erzeugerpreis   | 4-10 Rp./kWh |
| Schweizerische Netzgesellschaft         | Hochspannungstarif, Reservehaltung, Systemkosten  | 1-3 Rp./kWh  |
| Verteilnetz (lokales Elektrizitätswerk) | Netzgebühr  | 1-20 Rp./kWh |
| Kanton / Gemeinde / Verteilwerk         | Service Public<br>Energieberatung<br>Anschlusskostenausgleich<br>Konzessionsabgaben<br>Lenkungsabgaben usw. | 1-6 Rp./kWh  |
| Total                                   | Strompreis  | 7-34 Rp./kWh |

Für alle Netzbetreiber besteht eine *Durchleitungspflicht zu nichtdiskriminierenden Konditionen*. Das EMG sieht vor, dass die Kantone die Rechtsform und Netzgebiete der Verteilwerke definieren und *Leistungsaufträge* erteilen können.

### **Schweizerische Netzgesellschaft für Hochspannungsebene**

Auf der Hochspannungsebene sieht das EMG eine „Nationalstrasse für Strom“ vor, die den kostengünstigen Transport in alle Landesgegenden sichern soll. Das EMG zwingt die sieben Überlandwerke

(Atel, EG-Laufenburg, BKW, NOK, EOS, EWZ, CKW), ihr Übertragungsnetz zu einer einzigen Schweizerischen Netzgesellschaft zusammenzulegen. Diese darf keine Gewinne machen (ausser der Verzinsung der eingebrachten Sachwerte) und muss Strom und zu Selbstkosten transportieren.

Damit erhalten die Gebirgskantone erstmals Zugang zur Vermarktung ihres wertvollen Spitzenstroms im Ausland, ohne wie bis anhin von den alten Leitungsbesitzern geschröpft zu werden. Die Aare-Tessin-AG, die das Leitungsmonopol über den Gotthard besitzt, erzielt heute für die Durchleitung von Strom höhere Erlöse als die Produzenten. Dieser Sachverhalt zeigt, dass die Netzbesitzer heute hohe Monopolgewinne erzielen. Diese ungebührlichen Wegzölle privater Netzbetreiber werden in Zukunft verschwinden.

Die Schweizerische Netzgesellschaft wird Spekulation und Veräusserung entzogen durch eine Sitzvorschrift, durch vinkulierte Namenaktien (Stimmrechtsübertragung nur mit Bewilligung!), schweizerische Pflichtmehrheit, Einsitz von Bundes- und Kantonsvertreter/innen im Verwaltungsrat und Genehmigungspflicht der Statuten durch den Bundesrat. Das EMG bewirkt so eine starke Beschränkung der Verfügungsfreiheit der bisherigen Eigentümer. Eine Veräusserung des Schweizer Netzes ans Ausland ist ausgeschlossen. Eine Schiedskommission wacht darüber, dass die Netzgesellschaft alle Stromanbieter gleich behandelt.

### **EMG sichert Konsumentenschutz**

Das EMG und der Verordnungsentwurf (EMV) dazu machen deutlich, dass der Schutz der Kleinkonsumenten kein toter Buchstabe bleibt. Vorgesehen sind:

- Sicherstellung der Anschlüsse, auch ausserhalb von Siedlungsgebieten
- Kontrolle der Stromerzeugungspreise durch den Preisüberwacher
- Gleiche Preise für alle bei der Stromdurchleitung
- Offenlegung der Durchleitungstarife
- Harmonisierung der Durchleitungsgebühren unter den Kantonen
- Kennzeichnungsregeln für Elektrizität (nach Herkunft und nach Primärenergie)

### **Förderung der erneuerbaren Energien**

- Bundesdarlehen an Wasserkraftwerke – nur rückzahlbar, wenn die Ertragslage dies ermöglicht.

- Ein Zuschlag auf dem Höchstspannungsnetz deckt die Mindestvergütungen für Strom aus neuen erneuerbaren Energien. Standortgemeinden werden von Lasten befreit und der Bau neuer Anlagen gefördert.
- Gratisdurchleitung für erneuerbare Energien mit Gestehungskosten über 15 Rp./kWh (zB. Solarstrom) während 10 Jahren.
- Marktöffnung ab dem 1.Tag für Ökostrom.

Kantonale Konzessionsabgaben, Leistungsaufträge, Contracting, Energieberatung sowie energiepolitischen Massnahmen sind laut Gesetz erlaubt und können von der Schieds- oder der Kartellkommission nicht umgestossen werden.

## ***Was geschieht bei Ablehnung des EMG?***

Noch ist die politische Ausmarchung um das EMG und den Vollzug nicht abgeschlossen. Wird das EMG in der Volksabstimmung abgelehnt, droht eine wilde Liberalisierung. Die Wettbewerbskommission (Weko) wird dann den Marktzutritt für Grosskonsumenten durchsetzen, wozu sie rechtlich heute schon in der Lage ist. Die Europäische Union wird die Stromliberalisierung erzwingen, denn die Schweiz ist als Stromdrehzscheibe Europas auf den Marktzugang unbedingt angewiesen.

Dann droht eine Liberalisierung, ohne dass es Leitplanken für Umwelt und Service Public gäbe. Die Kleinkonsumenten und die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden die Opfer einer solchen Entwicklung sein. Sie werden als „gefangene Kunden“ weiterhin im Monopol bleiben müssen und als solche die Rabatte der Grossverbraucher mit Tarifaufschlägen finanzieren müssen. Auf der Erzeugerebene wird die Konzentration der Anbieter voranschreiten, ohne dass eine Diversifikation mit neuen Anbietern von erneuerbaren Energien möglich ist.

### **Tabelle 3 Service public in Basel-Stadt**

Die Industriellen Werke Basel (IWB) sind ein Querverbundunternehmen für die Verteilung von Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme. Das Gesetz definiert den Service Public wie folgt:

#### Tarifgestaltung

Einheitliche Tarife im Niederspannungsnetz  
Keine Grundpreise (= keine Mengenrabatte)  
Differenzierung der Netzgebühren Tag/Nacht Sommer/Winter

#### Umweltschutz durch Netzgesellschaft (Industrielle Werke Basel IWB)

Stromsparrappen zweckgebunden für Fördermassnahmen (ca. 0,4 Rp./kWh)  
Lenkungsabgabe mit Rückerstattung (5 Rp./kWh)  
kostendeckende Vergütung für Solarstrom (bis 300 kW Zubau pro Jahr)  
Betrieb einer Solarstrombörse  
Betrieb des Fernwärmenetzes mit Abwärmenutzung und Abfallverstromung  
Aufbau Geothermie  
Contracting von Solaranlagen, Wärmekraft-Kopplung  
Effizienzförderung bei Kunden

#### Gemeinwirtschaftliche Aufgaben

Deckung der Kosten für öffentliche Beleuchtung, Brunnen und Uhren  
Landschaftspflege (Grundwasserzone)  
Gratisleistungen für Zoologischen Garten u.a.

## ***Kritische Aspekte***

Die Verordnung zum EMG (EMV) steht in Vernehmlassung. Nach Veröffentlichung des Vorentwurfs besteht in einigen Details Nachbesserungsbedarf. Zwei Aspekte seien herausgegriffen:

1. Es besteht die Gefahr, dass die erneuerbaren Energien bei der Durchleitung durch Leistungsgebühren diskriminiert werden. Alle erneuerbaren Energien (Wind, Wasser, Solar-, Biomasse Wärmekraft-Kopplung usw.) sind intermittierend, das heisst sie laufen unterjährig mit Unterbrüchen. Mit ihren dezentralen Standorten in der Nähe der Konsumenten entlasten sie die Stromnetze. Dafür sollten sie nicht bestraft, sondern entschädigt werden.

- Produktionsschwankungen vieler kleiner Anlagen heben sich in einer aggregierten Betrachtungsweise gegenseitig auf – wie beim Verbrauch vieler kleiner Konsumenten. Die Durchleitung sollte deshalb über Arbeits- (Rp./kWh) und nicht über Leistungstarife (Rp./kW) definiert werden.
- Es sollten nur jene Netzebenen bezahlt werden müssen, die tatsächlich beansprucht werden.
- Das vom Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) ausgearbeitete Modell der „Briefmarke“ bevorzugt die Hersteller von Bandenergie

(Atomkraftwerke und Laufkraftwerke) und diskriminiert die dezentralen Erzeuger mit Speicherkraftwerken und Wärmekraft-Kopplung sowie Wind- oder Biomasse. Es ist untauglich und widerspricht dem Sinn und Geist der Verfassung, wonach die erneuerbaren Energien zu fördern sind.

2. Die Versorgungssicherheit ist ungenügend geregelt. Die Netzgesellschaft (als Koordinatorin der Netzbetreiber) sollte ausreichende Produktionsmengen (Grundlast), ausreichende Produktionsspitzen (Speicherkraftwerke bzw. Spitzenkraftwerke) und ausreichende Durchleitungskapazitäten sicherstellen:

- sie sollte von den beteiligten Stromanbietern den Nachweis ausreichender Stand-by-Reserven verlangen oder ausschreiben lassen.
- Sie sollte im Falle einer Versorgungskrise in der Lage sein, zur Not eigene Reserven zu mobilisieren oder die Inbetriebnahme stillstehender Kraftwerke anordnen können.

Es ist unübersehbar, dass die alten Monopolisten heute danach trachten, einen dominierenden Einfluss auf die Spielregeln zu ausüben, was teilweise im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen steht. Es gehört deshalb zu den Aufgaben des Bundesrates, dafür zu sorgen, dass alle Regulierungsbehörden politisch ausgewogen besetzt werden, damit die Anliegen der erneuerbaren Energien und der kleinen Stromerzeuger fair vertreten sind.

---

Rudolf Rechsteiner (1958), Oekonom (Dr.rer.pol.), Nationalrat, ist der Aufsichtskommission der Industriellen Werke Basel (IWB) und Präsident der Energiegenossenschaft ADEV, die Wasser-, Wind- und Solarkraftwerke betreibt. Seit 1995 Mitglied der UREK (Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie) und Dozent für Umweltpolitik an der Universität Basel.

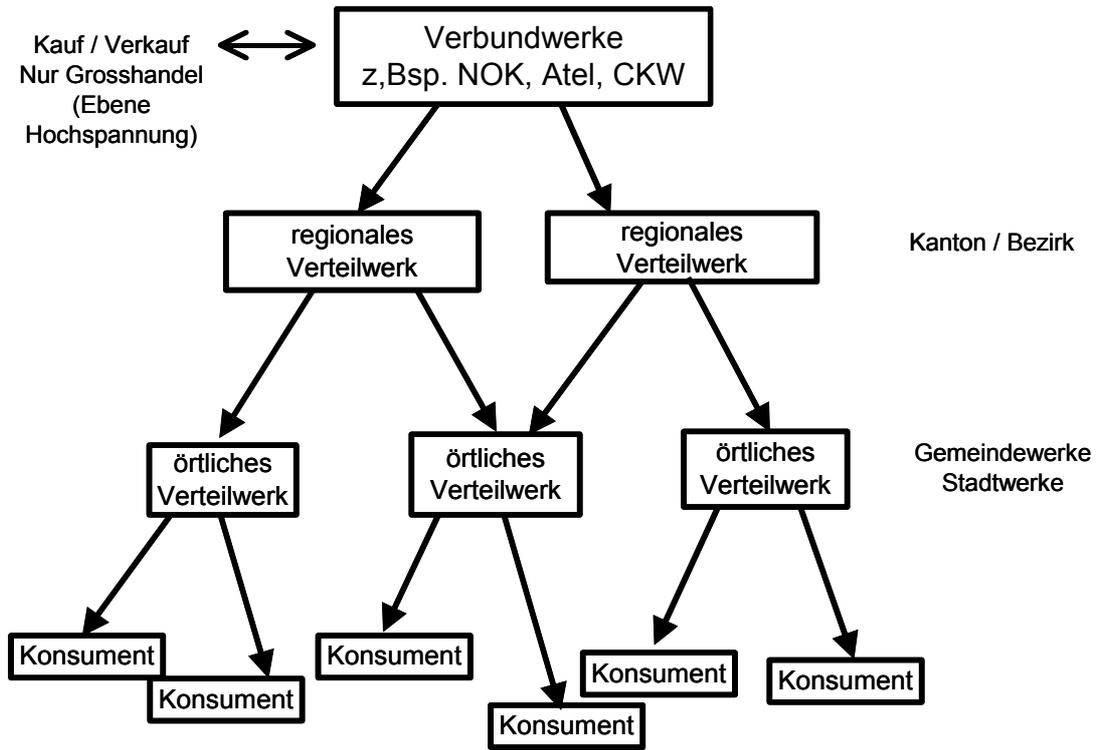
**Tabelle 4: Service Public im EMG: Anschlüsse, Tarife, Personalrecht**

| Mit Elektrizitätsmarktgesetz  | Zuständig laut EMG                  | ohne EMG  |
|---|-------------------------------------|---|
| Nichtdiskriminierende Durchleitung für alle                                     | Schiedskommission und Bundesgericht | Netzbetreiber (Monopolisten) diktieren Durchleitungstarif, Wettbewerbskommission kann Durchleitung erzwingen, Preise aber nicht regeln. |
| Transparenz aller Kosten durch einheitliches Rechnungsmodell                    | Netzbetreiber/ Schiedskommission    | Keine Transparenz   |
| Sicherstellung der Anschlüsse mit Anschlusskostensolidarität                    | Kantone                             | Kompetenz der Netzbetreiber des jeweiligen Gebietes.  |
| Volle Freizügigkeit (kostenloser Wechsel des Stromanbieters)                    |                                     |   |
| Harmonisierung der Durchleitungsgebühren: max.50% Preisunterschied zw. Kantonen | Bundesrat                           | Keine schweizerische Harmonisierung der Netzgebühren;   |
| Preiskontrolle gegen Monopolgewinne   | Schiedskommission                   | Monopolisten (Ael, Axpo, BKW usw.) bleiben Besitzer des Höchstspannungsnetzes – hohe Monopolgewinne                                     |
| Zuteilung der Netzgebiete an Netzgesellschaften                                 | Kantone                             | Herrschaft der Netzbetreiber  |
| Leistungsaufträge inkl. Service Public (Energieberatung, Contracting usw.)      | Kantone                             | Aktivitäten der Kantone evtl. von Kartellkommission in Frage gestellt   |
| Lehrstellenangebot im Stromsektor   | Bundesrat                           | Keine Regelung  |
| Obligatorische Umschulung bei Umstrukturierungen                                | Bundesrat                           | Keine Regelung  |

**Tabelle 5: Service Public im EMG: Umweltschutz**

| Mit Elektrizitätsmarktgesetz  | Zuständig                 | ohne EMG  |
|---|---------------------------|---|
| Zinsvergünstigte nachrangige Bundesdarlehen an Wasserkraftwerke in Not  | Bundesrat                 | Keine Hilfe für Wasserkraftwerke  |
| Bundesdarlehen für Modernisierung und Gewässerschutz  | Bundesrat                 | Keine Hilfe für Wasserkraftwerke  |
| Kennzeichnungsregeln für Herkunft und Produktionsweise von Elektrizität   | Bundesrat                 | Keine Kennzeichnungsregeln  |
| Abnahmepflicht und Preisgarantie für Strom aus neuen erneuerbaren Energien (Preisgarantie: 15 Rp./kWh), finanziert durch Zuschlag auf Höchstspannungsnetz | UVEK und Netzgesellschaft | Starke Belastung der Standortgemeinden – Erosion der Zahlungsbereitschaft                             |
| Gratisdurchleitung für unwirtschaftliche erneuerbaren Energien (Kosten über -.15/kWh, zB. Solarstrom)   | Bundesrat                 | Keine Gratisdurchleitung  |
| Marktöffnung ab dem 1.Tag EMG für erneuerbaren Energien aus Anlagen bis 1 MW Leistung   | UVEK                      | Keine Marktöffnung für Oekostrom an Kleinkonsumenten  |
| Energieberatung, Abgaben für Stromsparmassnahmen, Konzessionsgebühren, Lenkungsmassnahmen usw. bleiben gesetzlich zulässig.                               | Kantone                   | Preisüberwacher und Wettbewerbskommission im Konflikt mit kantonalen Spielregeln (Kompetenzkonflikte) |

Abbildung 1  
(eigene Drastellung)



# Strommarkt ohne Produktionsmonopol

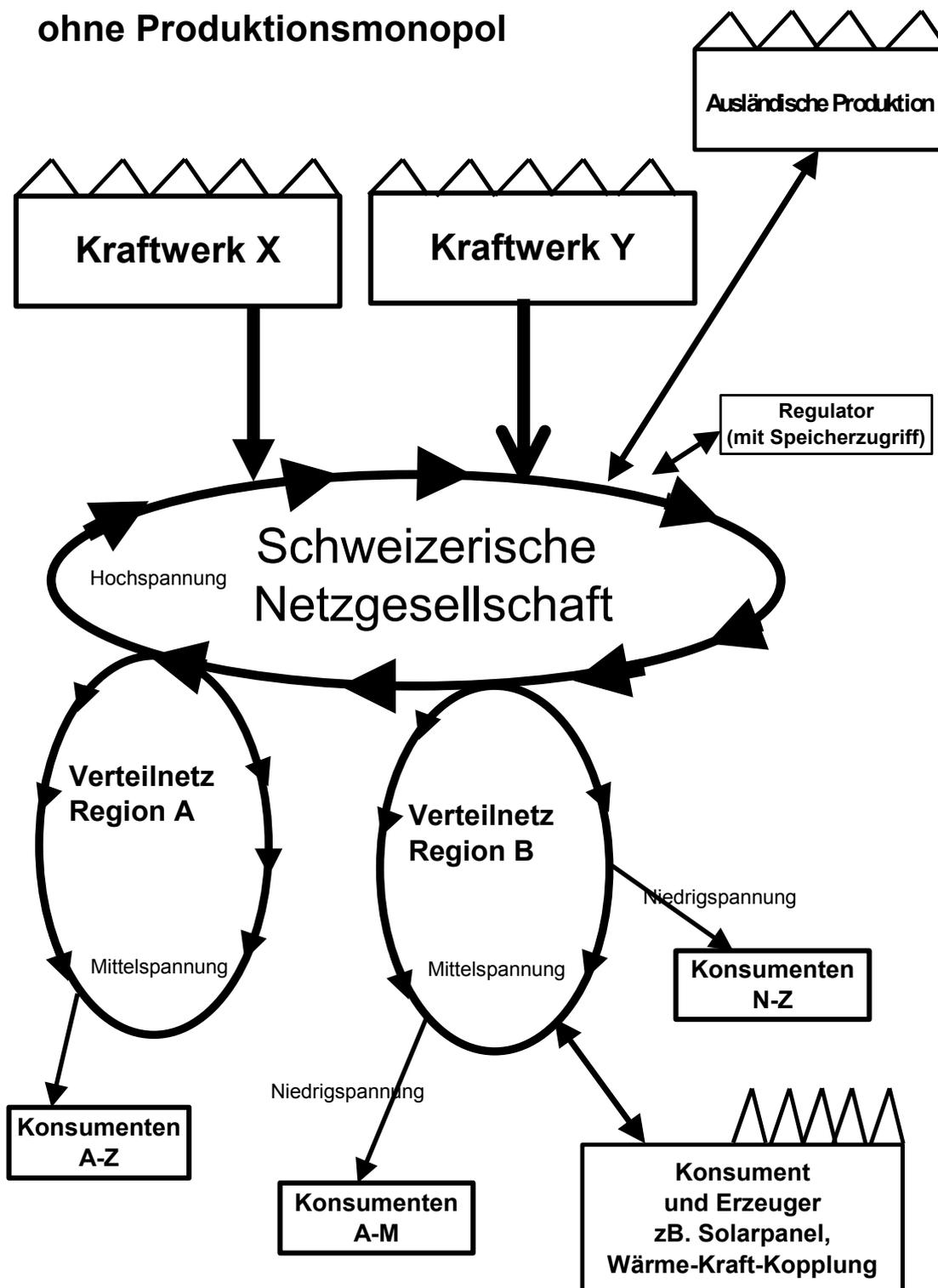
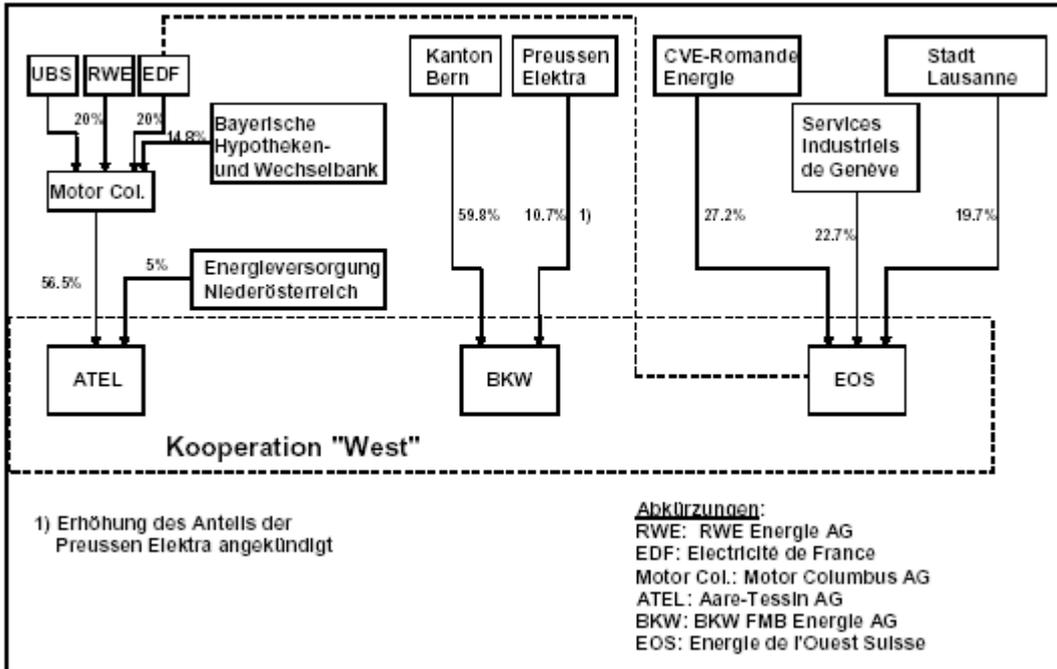


Abbildung 2  
(eigene Drastellung)

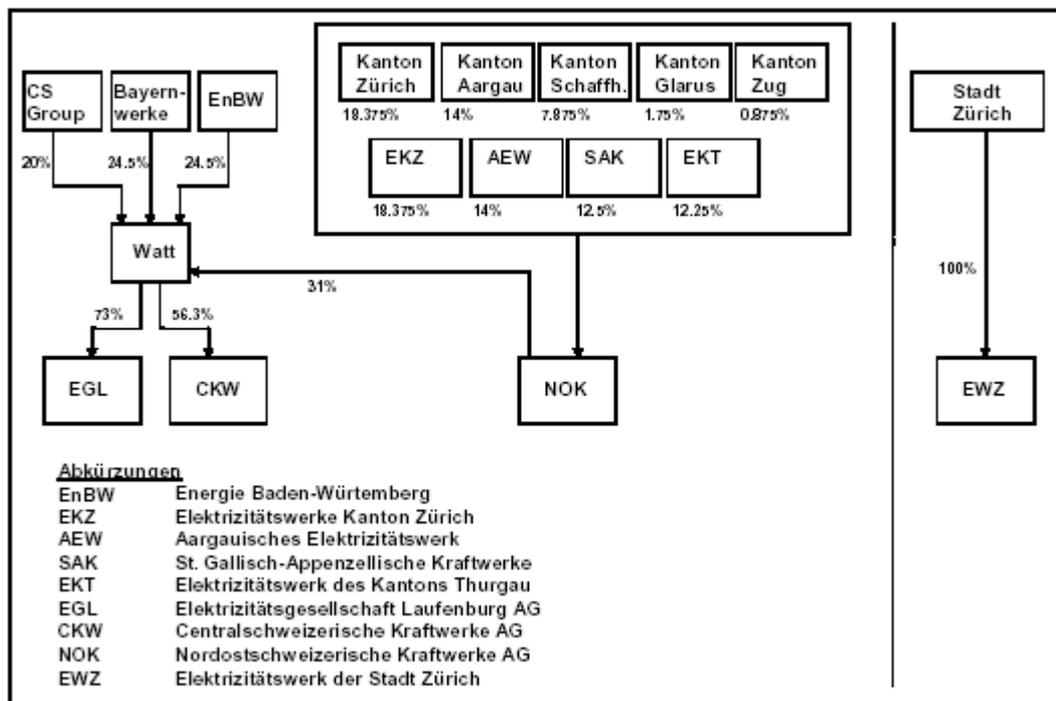
## Beteiligungsverhältnisse «Gruppe West»

Figur 3



# Beteiligungsverhältnisse «Gruppe Ost»

Figur 4



Quelle: Botschaft des Bundesrates